### Amtsblatt der Gemeinde Gangelt **Amtlicher Teil**



#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB 2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen:

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellten "Flächen für die Landwirtschaft" in ein "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hundeübungsplatz" umgewandelt werden.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie aekennzeichnet:



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der vorläufigen Planfassung mit Begründung findet statt im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.:

in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012 während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr donnerstags

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

> Gangelt, den 14.12.2011 Der Bürgermeister

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Gewerbegebiet Birgden" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 beschlossen,

den Bebauungsplan Nr. 7 zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 7 ist mittels der 3. Änderung dergestalt zu ändern, dass das Baufeld innerhalb des Änderungsbereiches bis zur Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 erweitert wird und der Abstand von 7.50 m folglich entfällt. Zur Gewährung einer besseren Ausnutzbarkeit des Grundstückes mit nutzungsbedingten hohem Flächenbedarf ist die geplante Erweiterung des Baufeldes an die Grenze des Geltungsbereiches empfehlenswert.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berüht werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Gewerbegebiet Birgden" mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

> Gangelt, den 01.12.2011 Der Bürgermeister Tholen

### Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

### Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
  - kostenlos durch Hauswurfsendung



#### DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 13. Jahrgang • Nr. 1 • 13.01.2012 • Seite 5

## Amtsblatt der Gemeinde Gangelt



### **Amtlicher Teil**

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

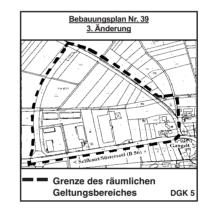
über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Bereich Sittarder Straße, Hastenrather Straße und geplante Ortsumgehung" in Gangelt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 39 ist mittels der 3. Änderung dergestalt zu ändern, dass die bestehenden Baufenster durch die neu dargestellten Baugrenzen ersetzt werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Bereich Sittarder Straße, Hastenrather Straße und geplante Ortsumgehung" mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

#### in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr donnerstags

Anregungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

> Gangelt, den 14.12.2011 Der Bürgermeister Tholan

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Im Jankerfeld" in Birgden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 49 zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 49 "Im Jankerfeld" in Birgden ist mittels der 1. Änderung dergestalt zu ändern, dass die bestehenden Baufenster durch die neu dargestellten Baugrenzen ersetzt werden

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Im Jankerfeld" mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

#### in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr donnerstags

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

> Gangelt, den 14.12.2011 Der Bürgermeister

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Wirksamwerden der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt für die Ausweisung einer Fläche für eine Biogasanlage im Sondergebiet Klinik

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 11.12.2007 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 24.11.2011 Az.: 35.2.11-50-67/11 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmchung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus

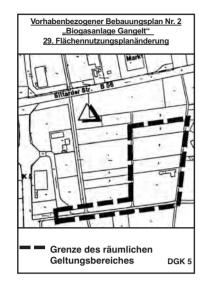
Fortsetzung nächste Seite

DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 13. Jahrgang • Nr. 1 • 13.01.2012 • Seite 6



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt Amtlicher Teil





Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstr. 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach  $\S$  214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

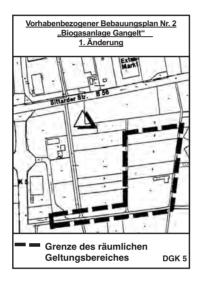
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form. oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30.11.2011 Der Bürgermeister Tholen

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Biogasanlage Gangelt" der Gemeinde Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Biogasanlage Gangelt" als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 ergibt sich aus der nachfolgenden Karte



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstr. 10. 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des weiteren wird auf die Vorschriften es § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Fortsetzung nächste Seite

DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 13. Jahrgang • Nr. 1 • 13.01.2012 • Seite 7



## Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

**Amtlicher Teil** 



a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.

d) der Form. oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

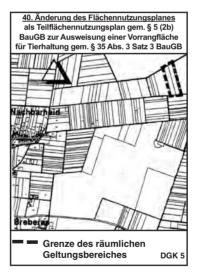
Gangelt, den 14.12.2011 Der Bürgermeister Tholen

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Wirksamwerden der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt für die Ausweisung einer Vorrangfläche für Tierhaltung

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 19.07.2011 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 24.11.2011 Az.: 35.2.11-50-68/11 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmchung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Karte



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstr. 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form. oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30.11.2011 Der Bürgermeister Tholen

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Klaus Nöhte, Sittarder Straße 47, 52538 Gangelt, ist am 3. Dezember 2011 verstorben

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454/SGV.NRW.1112) in der zur Zeit gültigen Fassung, stelle ich fest, dass

der Kaufmann Karsten Reh, wohnhaft in Gangelt-Harzelt, Selfkantstraße 15,

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger für den verstorbenen Ratsherrn Klaus Nöhte in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 22. Dezember 2011 Gemeinde Gangelt Der Wahlleiter gez. Tholen